

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Investitionen

Die rumänische Regierung hat in zwei Dringlichkeitsverordnungen finanz- und regulierungspolitische Schritte eingeleitet, die Unternehmenskosten und Steuerlasten senken – eine gezielte Entlastung für Unternehmen und Privatpersonen. Im Überblick:

Körperschaftsteuer

➤ **Vergünstigung bei früher Zahlung**

Bei freiwilliger und fristgerechter Erklärung und Bezahlung der Steuer für das Jahr 2025 wird ein Bonus von 3 % gewährt.

➤ **Steuerbefreiung für reinvestierte Gewinne, verbesserte Rücklagenregelung**

Unternehmen mit Steuerbefreiung für reinvestierte Gewinne können für das Jahr 2026 auch beschleunigte Abschreibungen für förderfähige Vermögenswerte nutzen. Neue Regeln definieren die Bildung der gesetzlichen Rücklage und deren Einsatz in Produktionsinvestitionen für 2026.

➤ **Höhere Schwelle für abschreibungsfähige Sachanlagen**

Der Schwellenwert steigt von 2.500,- auf 5.000,- RON (d. h. ca. 1.000,- EUR).

➤ **Neue Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung**

Als Alternative zum derzeit existierenden zusätzlichen 50-prozentigen Abzug wird eine optionale, erstattungsfähige Steuergutschrift für Forschungs- und Entwicklungsausgaben eingeführt.

➤ **Mikrounternehmenssteuer**

Die Rückkehr zur Mikrounternehmensbesteuerung ist zum 1. Januar jedes Jahres möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beschäftigungsvorschriften werden zudem flexibler: für den ersten Arbeitsvertrag stehen 90 Tage zur Verfügung.

Einkünfte aus der Übertragung von Sachanlagen und Grundstücken zählen ferner nicht mehr zum Schwellenwert von 100.000,- EUR. Der Bonus von 3 % bei fristgerechter Epflichterfüllung gilt auch für die Mikrounternehmenssteuer.

Einkommenssteuer

Einzelpersonen können bis zu 400 EUR pro Jahr für Beiträge zu betrieblichen Rentenversicherungen/ PEPP-Renten und weitere 400 EUR pro Jahr für Investitionen in Aktien, Anleihen oder ETFs über rumänische Vermittler steuerlich absetzen. Dies gilt für Arbeitnehmer und Einzelpersonen, die als Einzelunternehmer registriert sind.

Einzelunternehmer profitieren ebenfalls von dem Steuerbonus von 3 %, wenn die Steuererklärung und die Steuerzahlung bis zum 15.04.2026 erfolgen.

Einkauf/Verkauf von Immobilien und Fahrzeugen

Die Gültigkeit eines Kauf-/Verkaufsvertrags für steuerpflichtige Vermögenswerte (Gebäude-, Grundstücks- oder Kfz-Steuer) hängt, unabhängig von Verkäufer oder Käufer, von einer Steuerbescheinigung (Certificat de atestare fiscala) der zuständigen Gemeinde für beide Parteien ab. Diese Bescheinigung bestätigt, dass keine Schulden beim Gemeindehaushalt bestehen und ist für alle Immobilien- und Fahrzeugtransaktionen erforderlich.

Lokale Gebäudesteuer

Nach einer starken Erhöhung der Gebäudesteuer für das Jahr 2026 führt die Regierung eine Ermäßigung für Gebäude, die 50/100 Jahre alt sind, und für Menschen mit Behinderungen ein.

Umsatzsteuer

Die Umsatzschwelle für die Anwendung des USt-Cash-Accounting-Systems wird für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2026 von 4.5 auf 5 Mio. RON und ab dem 1. Januar 2027 auf 5.5 Mio. RON schrittweise angehoben.

Die o.g. Maßnahmen unterstützen das Geschäftsumfeld und bieten eine wohlverdiente Erleichterung gegenüber früheren Maßnahmen.

Das Paket kündigt auch detaillierte neue staatliche Beihilfen und De-Minimis-Regelungen in Form von Zuschüssen oder Steuergutschriften für Bereiche wie Forschung und Entwicklung, High- Tech, Tourismusentwicklung, Innovation im Unternehmertum und digitale Transformation an.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro